Perspektiven für eine integrationsfördernde Unterbringung von Geflüchteten

Rahmenbedingungen und Herausforderungen

Geflüchtete, die einen Asylantrag in der Landeserstaufnahmeeinrichtung stellen, werden nach Registrierung zunächst bei laufendem Asylverfahren vorübergehend in zentralen Einrichtungen untergebracht, bis sie nach einer durch das Flüchtlingsaufnahmegesetz verpflichtend festgelegten Quote der Stadt Lüdenscheid von der Bezirksregierung zugewiesen werden.

Nach der EU-Massenzustrom-Richtlinie können Geflüchtete zusätzlich bei Vorhandensein von entsprechendem Wohnraum über die Ausländerbehörde ohne Asylantragstellung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, so dass aktuell Geflüchtete aus der Ukraine nur einen sehr kleinen Anteil der Zuweisungen ausmachen.

In den meisten Fällen erfolgt die Zuweisung im laufenden Asylverfahren (mit dem aufenthaltsrechtlichen Status der Aufenthaltsgestattung), in einigen Fällen jedoch auch bereits nach negativem Abschluss des Asylverfahrens mit dem Status der Duldung (Aussetzung der Abschiebung,). Im Weiteren erfolgt die Zuweisung von Geflüchteten, die bereits im Asylverfahren einen Schutzstatus (mit Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis) erhalten haben, sowie einer sehr geringen Anzahl von Spätaussiedlern.

Der überwiegende Anteil der Geflüchteten ist unter 50 Jahre alt mit einem hohen Anteil alleinstehender Männer, während alleinstehende Frauen in der Minderheit sind, so dass sie hinsichtlich der Unterbringung schutzbedürftig sind.

Besondere Bedarfe hinsichtlich der Vulnerabilität sind ebenfalls bei Familien mit Kindern, schwangeren Frauen, Menschen mit Behinderungen und schweren Erkrankungen oder auch aufgrund der sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität zu berücksichtigen.

Unterbringungsmöglichkeiten in den Übergangsheimen

Die Stadt Lüdenscheid hält folgende Wohnformen für die Unterbringung am Zuweisungstag vor:

- Einrichtungen mit gemeinschaftlicher Benutzung von Zimmern, Küche und Sanitärbereichen (eine davon ausschließlich für alleinstehende Männer)
- Wohnungen für Familien mit Kindern in verschiedenen Größen
- Wohngemeinschaften zur Unterbringung von Ehepaaren, Kleinfamilien und alleinstehenden Frauen

Zudem stehen für den Fall eines Massenzustroms an Geflüchteten Notunterkünfte in leerstehenden Gebäuden bereit bzw. werden bei Bedarf mit der eingelagerten Ausstattung hergerichtet.
In Nordrhein-Westfalen gibt es für Städte und Gemeinden keine gesetzlich verpflichtenden Standards für die Unterbringung von Geflüchteten.

Bei der Belegungsplanung werden von Seiten der Stadt Lüdenscheid besondere Bedürfnisse (z.B. Unterbringung im Einzelzimmer / Erdgeschoss bei Erkrankungen) grundsätzlich berücksichtigt.

Als Mindeststandard wird pro Person ein Wohnraum von 7m² - einschließlich Gemeinschaftsflächen - grundsätzlich nicht unterschritten. Mit der neuen Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime soll zum 01.01.2027 (außerhalb von Zeiten eines sehr großen Zustroms an Geflüchteten) ein Mindeststandard von 10m² pro Person eingeführt werden.

Integrative Aspekte im Kontext Wohnen

Die Dauer der Asylverfahren ist sehr unterschiedlich. Da viele Geflüchtete bei negativem Ausgang des Asylverfahrens den Klageweg beschreiten, verbleiben viele Geflüchtete jahrelang im ungeklärten aufenthaltsrechtlichen Status.
Aus den Übergangsheimen wird somit in vielen Fällen eine Dauerunterbringung, die mit einem großen Verwaltungs- und Kostenaufwand hinsichtlich des Betreibens der Einrichtungen verbunden ist und für die Bewohner und Bewohnerinnen aufgrund der räumlichen Enge und geringen Privatsphäre in unterschiedlichem Maße persönlich belastend ist.

Die Motivation und zeitnahe Möglichkeit zur Teilnahme am Integrationskurs ist entscheidend für die soziale und berufliche Integration der Geflüchteten, was wiederum die Voraussetzung für eine Zukunft ohne Abhängigkeit von staatlichen Transferleitungen darstellt.
Sozialrechtlich sind Geflüchtete im Asylverfahren dem Asylbewerberleistungsgesetz (Sozialamt) zugeordnet. Sie werden bei guter Bleibeperspektive grundsätzlich zeitnah nach Zuweisung zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet, sofern sie nicht durch Erwerbstätigkeit, gemeinnützige Arbeit, Krankheit, Behinderung oder die Betreuung von Kindern verhindert sind.

Zugewiesene Geflüchtete können von Beginn an nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde eine Arbeitserlaubnis erhalten. Bei Geduldeten kann bei fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung die Arbeitserlaubnis verwehrt und der Asylleistungsanspruch eingeschränkt werden.
Eine Mietkostenübernahme für privaten Wohnraum ist individuell möglich, jedoch für das Sozialamt nicht verpflichtend.

Nach Erwerb eines asylrechtlichen Schutztitels bzw. einer Aufenthaltserlaubnis erfolgt in der Regel bei bestehender Arbeitsfähigkeit der Wechsel in den Rechtskreis der Grundsicherung (Jobcenter) mit dem Rechtsanspruch auf Übernahme der Miete bei Angemessenheit der Kosten.

Meistens bemühen sich die Geflüchteten nach Erhalt des asylrechtlichen Schutztitels umgehend um die Anmietung von privatem Wohnraum. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialamts unterstützen die Wohnungssuchenden bei den Formalitäten im Hinblick auf die zügige Anmietung von angemessenem, privatem Wohnraum. Zudem erfolgt ggf. Hilfestellung bei der Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins.

Lediglich ein sehr kleiner Anteil von Geflüchteten ist nicht in der Lage, eigenständig oder mit Hilfe aus dem eigenen Umfeld eine Mietwohnung einzurichten und/oder von Beginn an ihre Mieterpflichten ohne Hilfestellung zu erfüllen.

Um einen dauerhaften Verbleib in den Übergangsheimen zu verhindern, ist in solchen Fällen eine intensive sozialpädagogische Begleitung sinnvoll (z.B. in Form von Ambulant Betreutem Wohnen durch freie Träger), wobei es sich um sehr unterschiedliche Hintergründe handeln kann.
Beispielsweise können eine gering alphabetisierte alleinerziehende Frau mit Kindern, ein Geflüchteter mit körperlichen Einschränkungen oder ein traumatisierter Geflüchteter mit einer psychischen Erkrankung betroffen sein.

Der Einbezug dieser Zielgruppen bei der konzeptionellen Ausgestaltung des Projekts „Mieten auf Probe“ ist sinnvoll, welches bereits aus der Arbeit zur Vermeidung von Obdachlosigkeit bekannt ist.

Um von Beginn an notwendige Integrationsanreize zu setzen, ist es im Weiteren sinnvoll, unabhängig vom Aufenthaltsstatus Geflüchtete im Bezug von Asylleistungen beim Sozialamt die (ergänzende) Mietkostenübernahme für eine private Wohnung gemäß den allgemeinen Richtlinien der Kostenangemessenheit (inklusive Erstausstattung mit Möbeln und Kaution als Darlehen) unter folgenden Bedingungen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen zu gewähren:

- Ein Geflüchteter oder mindestens ein Familienmitglied arbeitet (nach Ende der Probezeit) sozialversicherungspflichtig bzw. ist zuverlässig seit mindestens einem Jahr zur gemeinnützigen Arbeit eingesetzt und perspektivisch kann der Lebensunterhalt selbständig bzw. bei Familien mit mehreren Kindern überwiegend sichergestellt werden.

oder

- Der Integrationskurs wurde nachweislich erfolgreich vom Geflüchteten bzw. allen verpflichteten Familienmitgliedern (mit Ausnahmeregelungen bei Erkrankung / Behinderung) abgeschlossen (Zielstufe B1), und perspektivisch kann der Lebensunterhalt selbständig bzw. bei Familien mit mehreren Kindern überwiegend sichergestellt werden.

oder

- Ein Geflüchteter befindet sich in einer staatlich anerkannten betrieblichen (nach der Probezeit) oder schulischen Ausbildung (mit nachweislich gutem Lernerfolg), so dass die Prognose im Hinblick auf die Sicherung des Lebensunterhalts positiv ausfällt.

oder

- Mindestens einem Familienmitglied wurde bereits ein Schutzstatus zuerkannt, so dass die anderen nicht mehr zur Ausreise aufgefordert werden können,

oder

- Aufgrund einer fachärztlich nachgewiesenen gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Schwerbehinderung ist der Verbleib im Übergangsheim

in besonderem Maße belastend bzw. eine adäquate Unterbringung innerhalb der Übergangsheime nicht möglich.

Vor Zustimmung zur Anmietung einer Privatwohnung sollte bei Geduldeten grundsätzlich gemeinsam mit der Ausländerbehörde die Bleibeperspektive erörtert werden. Das Vorliegen von realistischen Rückkehroptionen ins Herkunftsland wäre ein Ausschlussgrund für die Anmietung einer privaten Wohnung. Hier bietet die städtische Rückkehrberatungsstelle entsprechende Hilfen an.

Ausblick

Perspektivisch können mit der oben beschriebene Praxis Anreize für eine zügige sprachliche und berufliche Integration in den Arbeitsmarkt mit dem Ziel der langfristigen Unabhängigkeit von staatlichen Transferleistungen geschaffen werden. Die Kontakte im privaten Wohnumfeld fördern dann wiederum den weiteren Integrationsprozess.

Zudem verringert sich bei sinkender Langzeitbewohneranzahl der Verwaltungsaufwand für das Betreiben der Unterkünfte, mit der Perspektive von positiven Effekten auf die Höhe der Benutzungsgebühren und im Hinblick auf die Notwendigkeit Übergangsheim-Plätze im aktuell vorgesehenen Umfang vorzuhalten.